

Vereinbarung zur gegenseitigen Unterstützung in Notfällen (Notfallverbund Kölner Archive und Bibliotheken)

Zwischen

Archiv des evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Kartäusergasse 9-11

50678 Köln

vertreten durch Herrn Rolf Domning, Stadtsuperintendent

Archiv der Technischen Hochschule Köln

Betzdorfer Str. 2

50679 Köln

vertreten durch Prof. Dr. Rüdiger Kuchler, Vizepräsident Wirtschafts- und Personalverwaltung

Archiv der Universität zu Köln

Albertus-Magnus-Platz

50923 Köln

vertreten durch Prof. Dr. Stefan Herzig, Prorektor für Studium und Lehre

Centrum Schwule Geschichte e.V.

Gustav-Heinemann-Ufer 58

50968 Köln

vertreten durch Martin Sölle, Vorstand CSG

Deutsches Tanzarchiv Köln

Im Mediapark 7

50670 Köln

vertreten durch Prof. Hans-Georg Bögner, Geschäftsführer SK Stiftung Kultur

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

Gleueler Str. 60

50931 Köln

vertreten durch Frau Gabriele Hermann-Krotz, Kaufmännische Geschäftsführerin ZB MED

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V.

Venloer Str. 419

50825 Köln

vertreten durch Herrn Dr. Robert Fuchs

Dombauarchiv

Roncalliplatz 2

50667 Köln

vertreten durch Metropolitankapitel der Hohen Domkirche Köln in Vertretung Herr Peter Füssenich, Dombaumeister

Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln mit Bibliothek St. Albertus Magnus

Kardinal-Frings-Straße 1-3

50668 Köln

vertreten durch Pfarrer Mike Kolb, Stellv. Generalvikar und Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal

Historisches Archiv des Erzbistums Köln

Gereonstr. 2-4

50670 Köln

vertreten durch vertreten durch Pfarrer Mike Kolb, Stellv. Generalvikar und Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal

Industrie- und Handelskammer zu Köln, Wirtschaftsbibliothek

Unter Sachsenhausen 10-26

50667 Köln

vertreten durch Herrn Dr. Ulrich Soénius, Direktor der Stiftung RWWA

Kölner Frauengeschichtsverein e.V.

Marienplatz 4

50676 Köln

vertreten durch Frau Gabriela Schaaf, Mitglied im Kölner Frauengeschichtsverein

Kunsthochschule für Medien Köln - Bibliothek/Mediathek

Filzengraben 15-17

50676 Köln

vertreten durch Frau Dr. Sabine Schulz, Kanzlerin der Kunsthochschule für Medien Köln

Stadt Köln

Obenmarspforten 21

50667 Köln

vertreten durch den Stadtdirektor Herrn Dr. Stephan Keller

Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln

Unter Sachsenhausen 10

50667 Köln

vertreten durch Herrn Dr. Ulrich Soénius, Direktor der Stiftung RWWA

Ungers Archiv für Architekturwissenschaft

Belvederestr. 60

50933 Köln

vertreten durch Frau Sophia Ungers, Vorstandsvorsitzende der Stiftung Ungers Archiv für Architekturwissenschaft

Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

Universitätsstraße 33

50931 Köln

vertreten durch Prof. Dr. Stefan Herzig, Prorektor für Studium und Lehre

Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung e. V.

Im Mediapark 7

50670 Köln

vertreten durch Prof. Dr. Günter Herzog, Wiss. Leitung Archiv

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Ziel der Vereinbarung

1. Die oben genannten Institutionen schließen sich unter Beibehaltung ihrer jeweiligen institutionellen und inhaltlichen Eigenständigkeit zu einem Notfallverbund der Archive und Bibliotheken zusammen. Sie erklären damit ihre Bereitschaft, im Notfall ihre Ressourcen zu bündeln und die zum Schutz des Kulturgutes zu leistenden Aufgaben in gegenseitiger Unterstützung zu bewältigen.

2. Ein Notfall im Sinne dieser Vereinbarung ist eine akute, umfangreiche Gefährdung oder Schädigung des zu verwahrenden Kulturgutes durch Brand, Wasser, Unwetter, technische Defekte und andere unvorhersehbare Ereignisse.

§ 2 Gremien des Notfallverbundes

1. Die Vollversammlung des Notfallverbundes setzt sich aus jeweils einem Vertreter oder einer Vertreterin aller am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Funktionsfähigkeit des Notfallverbundes wird durch die Arbeitsgruppe „Notfallverbund Köln“ gewährleistet. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus insgesamt bis zu zehn Vertreterinnen und Vertretern der am Notfallverbund beteiligten Institutionen zusammen und wird von einer oder einem durch die Mitglieder der Arbeitsgruppe mit einfacher Mehrheit der beteiligten Institutionen auf zwei Jahre gewählten Vorsitzenden geleitet. Eine Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist möglich. Das Nähere regelt die Satzung des Notfallverbundes, die von der Arbeitsgruppe erstellt und von der Vollversammlung gegeben wird.

2. Die Arbeitsgruppe „Notfallverbund Köln“ und der oder die jeweilig zuständige Beauftragte der Feuerwehr treffen sich zweimal im Jahr und bei Bedarf. Über die jeweiligen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern des Notfallverbundes sowie dem Beauftragten der Feuerwehr zugeht.

§ 3 Aufgaben des Notfallverbundes

a. Vorbeugende Aufgaben

1. Aufgaben des Notfallverbunds sind:

a. Notfallprävention (gemeinsame und abgestimmte vorbeugende Maßnahmen; gemeinsame Schulungen einschließlich Erfahrungsaustausch)

b. Materialbeschaffung und Planung von Dienstleistungen (gemeinsame Beschaffung von Notfallausrüstung sowie Abstimmung mit Notfalleinsatzkräften und Dienstleistern: z. B. Feuerwehr, Transport, Kühlhäuser, Gefriertrocknung)

c. Beistand im Notfall (schnelle Verfügbarkeit von fachkundigem, kompetentem, vertrauenswürdigen Personal; Bereitstellung von Lagerflächen)

2. Jede Institution erarbeitet bis spätestens 31.05.2019 für ihre in Köln als Archiv bzw. Bibliothek genutzte(n) Liegenschaft(en) einen gebäudespezifischen Notfallplan. Angestrebt wird ein möglichst einheitlicher Aufbau der gebäudespezifischen Notfallpläne. Über den Aufbau entscheidet die Arbeitsgruppe „Notfallverbund Köln“. Der gebäudespezifische Notfallplan enthält mindestens einen Ablaufplan für Notfallmaßnahmen, einen Alarmierungsplan samt Personallisten mit den dienstlichen, privaten und nach Möglichkeit mobilen Rufnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Mitarbeiter, ihrer Vertreter und der Ansprechpartner im Notfallverbund sowie einen Bergungsplan. Der Notfallplan ist regelmäßig zu aktualisieren und dem Notfallverbund zu übermitteln.
3. Die beteiligten Institutionen hinterlegen ihre Notfallpläne für die Feuerwehr der Stadt Köln vor Ort, z.B. an der Brandmeldeanlage, bei den Feuerwehrplänen etc. Die beteiligten Institutionen stellen ihre Notfallpläne den übrigen Partnern in elektronischer Form zur Verfügung. Aktualisierungen der Notfallpläne sind zeitnah mitzuteilen.
4. Notfallpläne sollten auch für zeitlich begrenzte Ausstellungen der Archive bzw. Bibliotheken mit wertvollen Exponaten bzw. Leihgaben erstellt werden. Hierzu erfolgt eine formlose Ergänzung des Feuerwehrplanes vor Ort.
5. Um die notwendigen Ortskenntnisse sicherzustellen, organisiert die Arbeitsgruppe soweit möglich regelmäßige Besichtigungen der Liegenschaften von am Notfallverbund beteiligten Institutionen durch das im Notfall zum Einsatz kommende Personal.
6. Zur Sicherstellung einer reibungslosen Zusammenarbeit im Notfall pflegt die Arbeitsgruppe die Kontakte zu den für den Kulturgutschutz verantwortlichen Aufgabenträgern und Behörden, insbesondere zur Feuerwehr der Stadt Köln. Zudem finden in regelmäßigen Abständen theoretische Schulungen sowie Notfallübungen in am Notfallverbund beteiligten Institutionen statt.
7. Jede am Notfallverbund beteiligte Institution pflegt eigenständig den Kontakt zur Feuerwehr Köln und führt mit dieser die notwendigen Brandschauen durch. Die Einpflege der Telefonnummern der für den Brand- und Katastrophenschutz im Archiv- bzw. Bibliotheksbereich verantwortlichen Mitarbeiter und ihrer Vertreter in das Alarmierungssystem der Feuerwehr hat eigenständig durch die beteiligten Institutionen zu geschehen.
8. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe „Notfallverbund Köln“ werden über die geleistete Arbeit den Leiterinnen und Leitern der von ihnen vertretenen Institutionen einmal jährlich Bericht erstatten.

b. Aufgaben im Notfall

1. Im Notfall leisten die beteiligten Institutionen gegenseitig uneigennützig personelle und technische Hilfe, sofern ihrerseits entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Die Entscheidung über Art und Umfang der Hilfe liegt beim unterstützenden Partner. Eine solche Entscheidung ist seitens der anderen Partner nicht angreifbar.
2. Die Hilfe betrifft insbesondere die Bergung und Sicherung des betroffenen Kulturgutes sowie die Bereitstellung von Ausweichdepotflächen für eine Überbrückungszeit.
3. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden im Notfall durch den Notfallverbund informiert. Dafür organisiert der Verbund eigenständig eine telefonische Alarmierung. Sie koordinieren schnellstmöglich die Hilfeleistung. Im Falle einer persönlichen Verhinderung ist eine

adäquate Vertretung sicherzustellen. Die Anforderung der Hilfeleistung erfolgt durch die vom Notfall betroffene Institution.

§ 4 Finanzierung und Haftung

1. Die Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Realisierung der unter § 3 genannten Aufgaben sowie für zentral vorgehaltene Notfallinfrastruktur des Notfallverbundes erfolgt durch jede beteiligte Institution selbst. Gegenseitige Ansprüche auf Aufwendungsersatz sind durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.
2. Die beteiligten Institutionen sowie die für sie im Rahmen dieser Vereinbarung tätig werdenden Personen werden ihre Pflichten mit eigenüblicher Sorgfalt erfüllen. Sie nehmen die Aufgaben aus dieser Vereinbarung als eigene Aufgaben wahr.
3. Die helfenden Institutionen stellen sich gegenseitig von der Haftung für alle Körper- und Sachschäden frei, die durch ein Handeln im Rahmen der Erfüllung dieser Vereinbarung entstehen, es sei denn, die Schäden werden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
4. Leistungspflichten gesetzlicher Unfallversicherungen sowie sonstige Ansprüche aus bestehenden Versicherungsverträgen bleiben unberührt.

§ 5 Laufzeit und Kündigung

1. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder beteiligten Institution mit einer Frist von zwei Monaten zum Quartalsende, erstmals nach einer Laufzeit von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Vereinbarung gekündigt werden. Eine Kündigung hat in Schriftform an alle anderen verbleibenden Partner des Notfallverbunds zu erfolgen. Die Kündigung durch eine Institution berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Partnern.
2. Änderungen an der Vereinbarung werden durch die Vollversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Schriftform sowie der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Partner.
3. Weitere Archive oder Bibliotheken, die ihren Sitz in Köln haben, können in den Notfallverbund aufgenommen werden. Hierüber entscheidet die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der am Notfallverbund beteiligten Institutionen.

§ 6 Vertraulichkeit der überlassenen Daten

Die von den Partnern untereinander bereit gestellten Daten dürfen ausschließlich zu Zwecken des Kulturgutschutzes im Rahmen dieses Notfallverbundes genutzt werden. Die Daten sind vertraulich zu behandeln; die Regeln des Datenschutzes sind zu beachten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Partner wirken darauf hin, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem Regelungsgehalt der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt. Diese Bestimmung gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft.

Köln, den 03. März 2018

Archiv des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region

Rolf Domning

Archiv der Technischen Hochschule Köln

Heike Gödderz

Archiv der Universität zu Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Centrum Schwule Geschichte e.V.

Martin Sölle

Deutsches Tanzarchiv Köln

Prof. Hans-Georg Bögner

Deutsche Zentralbibliothek für Medizin

Gabriele Hermann-Krotz

Dokumentationszentrum und Museum über die Migration in Deutschland e.V.

Dr. Robert Fuchs

Dombauarchiv

Dipl. Ing. Peter Füssenich

Erzbischöfliche Diözesan- und Dombibliothek Köln

Pfarrer Mike Kolb

Historisches Archiv des Erzbistums Köln

Pfarrer Mike Kolb

Industrie- und Handelskammer zu Köln, Wirtschaftsbibliothek

Dr. Ulrich Soénius

Kölner Frauengeschichtsverein e.V.

Gabriela Schaaf

Kunsthochschule für Medien Köln - Bibliothek/Mediathek

Dr. Sabine Schulz

Stadt Köln

Stadtdirektor Dr. Stephan Keller

Stiftung Rheinisch-Westfälisches Wirtschaftsarchiv zu Köln

Dr. Ulrich Soénius

Ungers Archiv für Architekturwissenschaft

Sophia Ungers

Universitäts- und Stadtbibliothek Köln

Prof. Dr. Stefan Herzig

Zentralarchiv für deutsche und internationale Kunstmarktforschung e. V.

Prof. Dr. Günter Herzog